

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

OR I und II: Obligationenrecht Allgemeiner Teil

(Herbstsemester 2016)

Examinator Prof. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 11. Januar 2017, 14.00–16.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Punkte Note:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung aller Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Gauch/Stöckli, 51. Aufl., Zürich 2016) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** direkt auf den Fragebogen und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier und Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
Das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 *[total 15 Punkte]*

Die Gemeinde Seldwyla (Kanton Luzern) lud mit Brief vom 1. Oktober 2016 vier lokale Schreinerei-Unternehmen dazu ein, bis Ende Oktober Offerten für die (im Brief näher umschriebenen) Holzarbeiten bei der Renovation des Schulhauses „Kirchmatt“ einzureichen. Innert Frist reichten Stefan Schuler (Einzelfirma) und die Schreinerei Sigrist AG (im Folgenden: Sigrist AG) schriftlich je eine solche Offerte ein.

Frage 1.1 *[2 Punkte]*

Die Offerte der Sigrist AG vom 28. Oktober 2016 enthält den Satz: „Unser Angebot ist gültig bis 30. November 2016, und der Vertrag muss schriftlich sein“. Welche rechtliche Bedeutung hat dieser Satz?

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

Frage 1.2 [3 Punkte]

Die Offerte von Stefan Schuler lautete bezüglich des Preises (Werklohn) wörtlich wie folgt:

Material:	Fr. 10'500.–
Arbeit:	<u>Fr. 13'500.–</u>
Total:	<u>Fr. 23'000.–</u>

Paul Prasser, Präsident des Gemeinderats der Gemeinde Seldwyla, antwortete dem Schuler umgehend schriftlich: „Im Namen der Gemeinde Seldwyla bin ich mit Ihrer Offerte einverstanden!“. – Wie ist die Rechtslage zwischen der Gemeinde Seldwyla und Stefan Schuler?

Frage 1.3 [3 Punkte]

Die Sigrist AG (die von der Gemeinde Seldwyla eine Absage erhalten hat) erfährt am 5. Januar 2017, dass die Gemeinde von allem Anfang an (das heisst schon vor ihrem Brief vom 1. Oktober 2016) die feste Absicht hatte, die fraglichen Schreinereiarbeiten an Stefan Schuler zu übertragen (bei dem es sich um den Schwiegersohn des Baudirektors von Seldwyla handelt). Der Brief an die vier lokalen Schreinereifirmen erfolgte in der Tat nur „pro forma“. Das ärgert die Sigrist AG sehr, denn die Ausarbeitung der Offerte kostete sie Fr. 2'500.–, und bei einem Zuschlag der Arbeiten hätte sie einen Gewinn von Fr. 7'500.– erzielt. Die Sigrist AG fragt Sie um rechtlichen Rat, ob sie diese Beträge erfolgreich von der Gemeinde einfordern kann. Was antworten Sie ihr, und wann verjährt eine allfällige Forderung? (*Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt!*)

Frage 1.4 [4 Punkte]

Im Rahmen der Ausführung der Schreinerarbeiten fuhr Stefan Schulers Angestellte Anna Amrein am 15. Dezember 2016 in Schulers Geschäftsauto (Ford Transit) zum Schulhaus „Kirchmatt“. In der Nähe des Schulhauses kollidierte sie, einen Moment abgelenkt durch das Hantieren am Autoradio, mit dem 10-jährigen Primarschüler Peter Pröll, der sich auf dem Schulweg befand und ordnungsgemäss einen Fussgängerstreifen betrat. Peter Pröll wurde erheblich an den Beinen und Armen verletzt und musste zwei Wochen im Spital verbringen (von Prölls Krankenversicherung nicht gedeckte Kosten Fr. 8'000.–, gemäss Spitalrechnung vom 7. Januar 2017); in dieser Zeit hatte er erhebliche Schmerzen. Gegen wen hat Peter Pröll welche Forderungen, und wann verjähren sie? *(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt! – Hinweis: Forderungen gegenüber der Gemeinde Seldwyla sind nicht zu prüfen.)*

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 1.4)

Frage 1.5 [3 Punkte]

Am 4. Januar 2017 hatte Stefan Schuler alle Arbeiten ausgeführt und stellte der Gemeinde Seldwyla für Fr. 32'000.– Rechnung. Den Mehrbetrag gegenüber seiner Offerte begründete er mit nachträglichen Änderungen und Zusatzwünschen der Gemeinde, was diese allerdings bestreitet. Schuler hat sodann gegenüber der Gemeinde Seldwyla derzeit eine Steuerschuld von Fr. 35'000.–, die laut Steuerverfügung am 1. Mai 2017 zur Zahlung fällig wird. Kann Stefan Schuler diese Steuerschuld (gegen den Willen der Gemeinde) mit seiner Vertragsforderung verrechnen?

Fall 2 [total 15 Punkte]

Die Infanger Import AG mit Sitz in Genf (im Folgenden: Infanger AG) importiert Champagner und weitere alkoholische Getränke aus Frankreich, die sie an Schweizer Zwischenhändler weiterverkauft. Die Keller GmbH mit Sitz in Zürich, die Wein und Champagner an Restaurants und Hotels verkauft, bestellte im September 2016 bei der Infanger AG 1'000 Flaschen Champagner „Charles Bertin, brut, 0,75 Liter“ zum Preis von Fr. 30'000.– (Fr. 30.– pro Flasche). Als Lieferort war der Sitz der Käuferin und als Lieferdatum der 1. Dezember 2016 vereinbart.

Frage 2.1 [4 Punkte]

Am 1. Dezember 2016 erfolgte keine Lieferung. Die Keller GmbH setzte der Infanger AG am folgenden Tag per E-Mail „eine letzte Frist bis 10. Dezember 2016“ für die Lieferung. Dabei wies die Keller GmbH die Verkäuferin darauf hin, dass sie die 1'000 Flaschen Champagner bereits an diverse Restaurants und Hotels im Raum Zürich weiterverkauft habe, und zwar zum Preis von Fr. 35'000.– (Fr. 35.– pro Flasche).

Indessen lieferte die Infanger AG den Champagner auch am 10. Dezember 2016 nicht. Wie war (an diesem Datum) die Rechtslage zwischen der Keller GmbH und der Infanger AG? Zu welchem Vorgehen raten Sie der Keller GmbH?

(Lösen Sie den Fall nach den Regeln des Allgemeinen Teils; lassen Sie die Vorschriften des Besonderen Teils ausser Betracht!).

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 2.1)

Frage 2.2 [3 Punkte]

Einer der Champagner-Abnehmer der Keller GmbH (Frage 2.1) ist die Grand Hotel Dormann AG, Zürich, die in Zürich ein Fünfster-Hotel mit Restaurant betreibt. Die Grand Hotel Dormann AG hatte im Oktober von der Keller GmbH „per 12. Dezember 2016“ 200 Flaschen Champagner für Fr. 7'000.– gekauft (Fr. 35.– pro Flasche), denn sie plante einen besonderen Champagner-Event über die Weihnachts- und Neujahrstage. Die Keller GmbH versprach ihr im Kaufvertrag für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung eine „Strafzahlung“ von Fr. 3'000.–. Als die Keller GmbH am 12. Dezember 2016 nicht lieferte, forderte die Grand Hotel Dormann AG von ihr „die sofortige Lieferung des bestellten Champagners (gegen Kaufpreiszahlung) nebst Verspätungsschaden sowie zusätzlich Fr. 3'000.– als Strafe“. Zu Recht?

Frage 2.3 [5 Punkte]

Wir nehmen an, die Infanger AG hat sich gegenüber der Keller GmbH wegen der Nichterfüllung der Champagner-Lieferpflicht vergleichsweise zu einer Schadenersatzzahlung von Fr. 4'000.– („per Saldo aller Ansprüche“) verpflichtet. Aus der Sicht von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Infanger AG waren für diesen „Schadensfall“ Arno Auer und Bruno Beeler verantwortlich, die als Lastwagenfahrer bei der Infanger AG angestellt sind: Auer und Beeler holten im Auftrag der Arbeitgeberin am 28. November 2016 den Champagner und weitere Getränke beim Hersteller in Frankreich ab. Auf der Rückfahrt in die Schweiz waren sie jedoch nach einer „durchzechten“ (mit viel Alkohol durchgeführten) Nacht beide stark angetrunken und übermüdet; in diesem Zustand verursachten sie einen schweren Unfall mit dem Lastwagen. Der Champagner und zahlreiche weitere Kisten Wein und Cognac wurden vollständig zerstört (Schaden am Lastwagen der Infanger AG: Fr. 70'000.–; Wert der zerstörten Getränke: Fr. 80'000.–). Welche vermögensrechtlichen Forderungen hat die Infanger AG gegen Auer und Beeler – gestützt auf welche Rechtsgrundlagen? (*Auf die Verjährung ist hier nicht einzugehen. Das Verhältnis zwischen Auer und Beeler ist bei Frage 2.4 zu behandeln.*)

(Fortsetzung Ihrer Antwort zu Frage 2.3)

Frage 2.4 [3 Punkte]

Bruno Beeler, der einige Ersparnisse hat, bedauert das Vorgefallene und wäre bereit, der Infanger AG aus dem ganzen Schadensfall (Frage 2.3) Fr. 100'000.– zu bezahlen. Er will jedoch zunächst von Ihnen wissen, ob er dann der Infanger AG noch etwas schulde, und ob er von Arno Auer etwas zu fordern habe. Was antworten Sie ihm?

(Ende des Fragebogens)